

stand, heißt Weichbildsgericht und war ein bischöflich Gericht wahrscheinlich schon seit jener Zeit (977), wo Kaiser Otto II. die Stadt Zeitz dem Bischof Hugo I. überreignete.

Von ca. 1190 bis ca. 1250 herrschte in Zeitz, wie Rothe behauptet, Magdeburgisches Recht, wonach der höchste Richter Burggraf (burchgravius, burcgreve) genannt wird. Er übte die höhere Gerichtsbarkeit aus, während die niedere einem Schultheiß (scultetus auch villicus genannt) übertragen war, der noch nebenbei ein administratives Amt inne hatte.

Bald nach 1258 muß jedoch eine Aenderung*) in den Gerichtsverhältnissen eingetreten sein, denn seitdem werden beide Beamte nicht mehr erwähnt, auch wird in den bischöflichen Urkunden immer nur von „unserm Richter“ gesprochen; außerdem kommt die Bezeichnung Weichbild (wicbilde) auf.

Die Grenzen des Weichbildgerichts waren identisch mit den Grenzen der Stadtflur, wobei nur hervorzuheben ist, daß die Gebäude der Dörfer Oberaue, Grana und Rasberg noch in diesem Bezirke lagen (s. Urkd. v. 1278 i. B. B. fol. 7 Thamm I fol. 8 und Rothe, cult. St. S. 163 und d. Urkd. v. 1532).

Dieses Gericht gehörte „mit ganzem Rechte zu dem Bischofe von Raumburg und zu der genantenn seiner Kirche“, nach einer Urkd. v. 1278, in der es auch noch burgwerda genannt wird.

Man hielt sorgsam darauf, daß die Grenzen und die sie bezeichnenden Grenzsteine, Bäume und Säulen nicht verletzt, verrückt oder gar vernichtet wurden.

Deshalb fanden öfter Grenzumziehungen statt, zu denen junge Bürger und sogar Schulknaben zugezogen wurden, um sie mit der Lage der Grenzen bekannt zu machen. Die älteste darüber aufgenommene Urkunde, die uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1278 und die letzte Grenzumziehung fand am 7. Oct. 1845 statt.

Bei der Grenzumziehung von 1532 (R.-A. II. Nr. 3 Rothe cult. St. S. 176 und K.-R. 1601) wurde die

*) Krottenschmidt „Raumburger Annalen“ sagt: seit 1330 hat man in N. den Richter ein Schulz genant“ und Sixt. Braune sagt in seinen „Annalen:“ 1416, der schultheiß wird jetzt Richter genant.